

Überblick „Handwerkerausnahme“



bis 2,8 t

Fahrzeuge einschließlich Anhänger bis 2,8 t zulässiger Höchstmasse unterliegen **nicht** den Sozialvorschriften im Straßenverkehr. Für die Fahrer dieser Fahrzeuge gelten ausschließlich die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes.



2,81 t bis 3,5 t



Fahrzeuge einschließlich Anhänger mit mehr als 2,8 t bis 3,5 t zulässiger Höchstmasse sind aus dem Anwendungsbereich der Sozialvorschriften im Straßenverkehr ausgenommen, wenn Transporte von Material, Ausrüstungen oder Maschinen durchgeführt werden, die der Fahrer zur Ausübung seines Berufes benötigt.

Fahrzeuge die zur Beförderung von Gütern dienen, die im Betrieb, dem der Fahrer angehört, -in handwerklicher Fertigung oder Kleinserie hergestellt wurden, oder -deren Reparatur im Betrieb vorgesehen ist oder dort durchgeführt wurde, fallen ebenfalls unter die Ausnahme.



3,51 t bis 7,5 t



Fahrzeuge einschließlich Anhänger mit einer zulässigen Höchstmasse von **nicht mehr als 7,5 t**, die in einem **Umkreis von 100 Kilometern** vom Standort des Unternehmens zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit benötigt, verwendet werden, sind aus dem Anwendungsbereich der Sozialvorschriften im Straßenverkehr ausgenommen, soweit das Fahren nicht die Haupttätigkeit ist.



Für Fahrzeuge einschließlich Anhänger über 7,5 t zulässiger Höchstmasse gibt es **keine** „Handwerkerausnahme“. Diese Fahrzeuge unterliegen den Sozialvorschriften im Straßenverkehr.

Fahrpersonalrechtliche Vorschriften für „Handwerksbetriebe“



Information für Fahrer und Unternehmer

Regierung von Schwaben
Gewerbeaufsichtsamt
Morellstr. 30 d
86159 Augsburg

Tel: 0821/327-01
Fax: 0821/327-2700

Internet: www.regierung.schwaben.bayern.de

Ausnahmen für Handwerker:

Fahrzeuge von **über 2,8 t** bis **einschl. 3,5 t** sind ausgenommen (§1 Abs. 2 Nr.3, 3a FPersV), wenn diese zur **Beförderung von Material oder Ausrüstungen**, die der Fahrer in Ausübung seines Berufes benötigt, eingesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass das **Führen des Fahrzeuges** für den Fahrer **nicht** die **Haupttätigkeit** darstellt (keine km Begrenzung).

Nach VO (EG) 561/2006 Art. 3 Buchst. aa unterliegen ab dem 02.03.2015 Fahrzeuge von **über 3,5 t** bis **einschl. 7,5 t** nicht den Sozialvorschriften im Straßenverkehr, wenn diese in der Umkreis von **100 km** um den Standort des Unternehmens (**Nahzone**) zur **Beförderung von Material oder Ausrüstungen**, die der Fahrer in Ausübung seines Berufes benötigt, eingesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass das **Führen des Fahrzeuges** für den Fahrer **nicht** die **Haupttätigkeit** darstellt.

Die Pflicht zur Benutzung eines Kontrollgerätes **entfällt durch diese Ausnahmeregelung**.

Für Fahrzeuge über 7,5 t gibt es keine Ausnahmen.

Folgende Vorschriften sind zu beachten, wenn die Ausnahmen nicht greifen:

Wann ist ein Tageskontrollblatt zu führen?

Das Tageskontrollblatt ist bei Fahrzeugen mit einem **zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2,8 t bis einschließlich 3,5 t**, vom Fahrer zu führen.

Ist ein Schaublatt- bzw. EG-Kontrollgerät eingebaut, muss dieses auch betrieben werden (das Führen eines Tageskontrollblattes entfällt dann).

Wann benötige ich ein Kontrollgerät?

Übersteigt das **zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs** oder einer **Fahrzeugkombination** (Zugfahrzeug + Anhänger) **3,5 t**, ist der Einbau und der ordnungsgemäße Betrieb eines EG – Kontrollgerätes zwingend erforderlich.

Betreiben des Kontrollgerätes

Analoges Kontrollgerät: Es müssen sämtliche Eintragungen auf dem Schaublatt vorhanden sein: Name, Vorname, Abfahrts- und Entnahmeort, Einlege- und Entnahmedatum, Kennzeichen, Abfahrts- und Entnahmekilometer. Der Zeitgruppenschalter muss auf die einzelnen Tätigkeiten eingestellt werden.

Digitales Kontrollgerät: Bitte informieren Sie sich hierzu bei Ihrem Gewerbeaufsichtsamt oder einer anderen kompetenten Stelle.

Fahrzeuge über 2,8 t (Fahrpersonalverordnung, VO (EG) Nr. 561/2006)

- **Tageslenkzeit max. 9 Stunden (2x pro Woche max. 10 Stunden)**, höchstens **6 x 24-Stunden- Zeiträume** hintereinander
- **Fahrtunterbrechung** nach einer Lenkzeit von **4,5 Stunden für 45 Minuten** (Aufteilbar in 2 Unterbrechungen von: 1. Pause mind. 15 Minuten, 2. Pause mind. 30 Minuten)
- **Tagesruhezeit (im 24 Stunden Zeitraum) mindestens 11 Stunden** (darf 3x pro Woche auf mind. 9 Stunden verkürzt werden)
- **Wochenruhezeit 45 Stunden** einschließlich einer Tagesruhezeit, Verkürzung bis auf 24 Stunden unter bestimmten Voraussetzungen möglich!

Fahrpersonalrechtliche Vorschriften sind von den Fahrern **und** dem Unternehmer gleichermaßen zu beachten, wenn sie mit Fahrzeugen außerhalb der Ausnahme nach § 18 FPersV unterwegs sind.

Was muß bei Kontrollen vorgezeigt werden?

Die Fahrer müssen bei Verkehrskontrollen dem Kontrolleur die Nachweise für den Kontrolltag sowie die in den vorausgehenden 28 Tagen verwendeten Nachweise vorlegen.

Nachweise sind: die verwendete Schaublätter bzw. Tageskontrollblätter, persönliche Fahrerkarte sowie die Nachträge auf Fahrerkarte / Schaublatt / Tageskontrollblätter.

Kann der Fahrer für Tage des vorgenannten Zeitraumes keinen Nachweis vorweisen, muß ihm der Unternehmer für diese Zeiten eine Bescheinigung nach §20 FPersV, **vor Fahrtantritt** ausstellen. Diese Bescheinigung darf **nicht handschriftlich** sein und **muß** vom Aussteller **und Fahrer** unterschrieben werden.

Bestätigung über arbeitsfreie Tage nach § 20 FPersV

Der Kraftfahrer/die Kraftfahrerin Herr/Frau.....

hat(te) in der Zeit (am) vom bis

- () Urlaub
- () Krank
- () Fahrzeug gelenkt, wofür keine Nachweispflicht besteht
- () anderweitige Gründe kein Fahrzeug gelenkt

Bestätigung vom Arbeitgeber

Ort, Datum

Unterschrift des Unternehmers oder
bevollmächtigten Vertreters, Stempel

Ort, Datum

Unterschrift des Fahrers

Für **internationale Fahrten** ist die Bescheinigung nach VO (EG) 561/2006 zu verwenden (http://ec.europa.eu/transport/road/social_provisions/form_attestation_activities_en.htm).

Arbeitszeitgesetz

Das Arbeitszeitgesetz gilt unabhängig von den fahrpersonalrechtlichen Vorschriften, da Lenkzeit immer auch Arbeitszeit ist.

Sonstiges

Gewerblicher Güterverkehr auf Fahrzeugen (auch Zugfahrzeug + Anhänger) mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t ist **erlaubnispflichtig**. Weitergehende Auskünfte hierzu erteilt das für den Betrieb zuständige Landratsamt bzw. die Gemeinde.

Noch Fragen?

Weitergehende Auskünfte erhalten Sie von Ihren **Gewerbeaufsichtsamtern**.

Hinweis:

Für vorgenannte Gewichtsangaben gilt immer das zulässige gesamte Gewicht der kompletten Fahrzeugeinheit. Das Arbeitszeitgesetz gilt für jeden Arbeitnehmer.